

## 61-9-F-03

AntragstellerInnen: Michael Schiefelbein

Gegenstand: TOP 9: Änderungen von Satzungen und Ordnungen

### **Ergänzung der Finanzordnung – §5 Mitgliedsbeiträge**

- 1 Die Mitgliederversammlung des fzs möge beschließen:
- 2 Füge unter §5 der Finanzordnung hinzu:
- 3 (6) Studierendenschaften die zugleich Mitglied in einer Landesvertretung von
- 4 Studierendenschaften sind, zahlen lediglich den Differenzbetrag zwischen den
- 5 Mitgliedsbeträgen in dieser und dem Vollbeitrag des fzs nach Abs. 1, mindes-
- 6 tens aber einen Euro.

### **Begründung**

Die Doppelmitgliedschaft in sowohl einer Landesvertretung als auch dem fzs stellt i. d. R. kein Problem dar. Für die sächsischen Studierendenschaften hingegen bedeutet dies eine substantielle Mehrbelastung, da die Mitgliedschaft in der Konferenz Sächsischer Studierender bereits mit, im Vergleich zu anderen Landesvertretungen, hohen Beiträgen verbunden ist. Im Fall der Universität Leipzig würde dies z. B. bedeuten annähernd 10% des Haushalts alleine für die Mitgliedschaft in diesen beiden Organisationen aufwenden zu müssen. Es verwundert daher auch nicht, dass keine der drei großen Universitäten Sachsens im fzs vertreten ist. Durch die beantragte Änderung der Gebührenordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, sächsische Studierende auch auf Bundesebene vertreten zu können.

Neben der Entlastung, die dies für die Studierendenschaften bedeuten kann, wäre dies für den fzs nicht nur ein finanzieller Netto-Gewinn, zuvorderst aber ein Gewinn politischer Legitimität und ein Zugewinn an politischem Einfluss in den Ländern und im Bund. Zudem signalisieren wir damit den Landesvertretungen den Wunsch nach stärkerer Zusammenarbeit in der Zukunft.

## **AntragstellerInnen**

Michael Schiefelbein